

B E S C H L U S S V O R L A G E

BV-0089/2016
öffentlich

Amt:	Finanzen
Bearbeiter:	Karsten Wilke

Datum:	02.11.2016
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Finanzausschuss	22.11.2016		x	-	-	4	0	0
Hauptausschuss	08.12.2016		x	-	-	7	0	0
Gemeinderat	15.12.2016		x	-	-	18	0	0

vom Mitwirkungsverbot nach §33 KVG LSA betroffen:

Mitzeichnung der Ämter / Bereiche:							
Hauptamt (HA)	Finanzen (FIN)	Bauamt (BA)	Serviceamt (SV)	Unternehmerbüro (UB)	Regiebetriebe (RB)	Justiziar (JU)	EB WoWi (EB)

Gegenstand der Vorlage:

Neuaufnahme eines zinslosen Darlehens zur Finanzierung des Neubaus Kita Ebendorf

Beschluss

Zum Zwecke der Finanzierung des Eigenanteils zur Planung und Errichtung des Neubaus Kita Ebendorf in einer maximalen Höhe von 906.900 Euro beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Barleben den Abschluss eines zinslosen Darlehensvertrages mit der Investitionsbank Sachsen-Anhalt.

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Zur Finanzierung des Eigenanteils zur Errichtung des Neubaus Kita Ebendorf wurde von der Gemeinde Barleben im Rahmen des STARK-III-Fördermittelprogramms ein zinsloses Darlehen i.H.v. 906.900,00 Euro bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt beantragt (vgl. IV-0035/2016).

Zum Zeitpunkt der Erstellung der vorliegenden Beschlussvorlage stand jedoch nicht fest, ob auch die durch das kurzfristig veränderte Ausschreibungsverfahren verursachten höheren Kosten von 143.427,36 Euro durch die IB über das zinslose Darlehen finanziert werden (vgl. BV-0086/2016).

Insofern diese zusätzlichen Kosten nicht zinslos finanziert werden, muss die Gemeinde Barleben diesen Anteil über ein verzinstes Darlehen aufbringen. Diese Mehrkosten könnten dann über einen üblichen Investitionskredit finanziert werden.

Um zeitlich flexibel auf aktuelle Gegebenheiten reagieren zu können und um die Gesamtfinanzierung des Neubaus zu sichern, wurde dieser Anteil vorsorglich in der BV-0079/2016 berücksichtigt.

Das zinslose Darlehen muss über einen Zeitraum von 10 Jahren getilgt werden. Demnach beträgt die jährliche Tilgungsbelastung, welche im Finanzhaushalt abgebildet wird, rd. 90.700 Euro. Eine Belastung des Ergebnishaushaltes erfolgt nicht.

Begründung für Status „nicht öffentlich“: entfällt

Rechtsgrundlage

§ 45 Abs.2 Zi. 10 KVG i. V. m. § 4 Zi.4 der Hauptsatzung der Gemeinde Barleben;
§ 2 Haushaltssatzung der Gemeinde Barleben

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«25,-»
-------------------------------	--------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung		4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgelasten oder kalkulatorische Kosten)
		Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen		
		(i.d.R.= Kreditbedarf)	(Zuschüsse/ Beiträge)	
€	€	€	€	€

im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle 61200.3117310
--	--	--